

führt, dass es begleiteten Umgang nur beschließen könne, wenn konkrete Termine vorliegen würden. Andernfalls müsse trotz Risiko für das Kind der Umgang unbegleitet stattfinden. In einem anderen Fall fragte das Familiengericht beim Jugendamt an, ob es eine Stelle benennen könne, die an bereits festgelegten Terminen einen Umgang begleiten könne. Sei dies nicht der Fall, so müsse es den Umgang so lange aussetzen, bis der Vater seinen Anspruch nach § 18 Abs. 3 SGB VIII auf dem Verwaltungsrechtsweg durchgesetzt habe.

Das Jugendamt führt aus, dass der Kinderschutzbund aus organisatorischen Gründen nicht vorab Termine festlegen könne, ohne die Eltern zu kennen und mit diesen konkrete Absprachen zu treffen. Es bittet daher um Klärung, ob das Familiengericht verlangen könne, dass ohne vorherigen Kontakt des durch das Jugendamt mit der Umgangsbegleitung beauftragten Trägers konkrete Termine benannt würden. Ebenfalls fragt es, ob das Familiengericht ohne vorherige Absprache begleiteten Umgang am Wochenende und in den Abendstunden beschließen könne.

*

I. Notwendigkeit der Festlegung der Termine für den begleiteten Umgang durch das Familiengericht?

Die Anordnung begleiteten Umgangs stellt eine Umgangsbeschränkung dar. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Familiengericht begleiteten Umgang nur anordnen kann, wenn die damit verbundene Umgangseinschränkung erforderlich zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung ist (zB OLG Köln JAmt 2011, 166 f; Staudinger/*Rauscher* BGB, Bearb. 2014, BGB § 1684 Rn. 309). Begleiteter Umgang nach § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB stellt ein im Verhältnis zu einem Umgangsausschluss milderes Mittel zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung dar (Wiesner/*Struck* SGB VIII, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 18 Rn. 33). Ein Umgangsausschluss kommt nur in Betracht, wenn der Kindeswohlgefährdung nicht durch andere Maßnahmen zur Regelung des Umgangs wirksam begegnet werden kann (vgl BVerfG 30.8.2005 – 1 BvR 776/05; 8.3.2005 – 1 BvR 1986/04 und 26.9.2006 – 1 BvR 1827/06).

Das Familiengericht kann daher in der ersten Fallkonstellation nicht argumentieren, wenn der begleitete Umgang nicht organisierbar sei, werde es einen unbegleiteten Umgang anordnen. Es darf unbegleiteten Umgang nur anordnen, wenn damit keine Kindeswohlgefährdung verbunden ist.

1. Vorhandensein eines/einer zur Umgangsbegleitung bereiten Dritten

Damit die Umgangsbegleitung als milderes Mittel angeordnet werden kann, müssen die Voraussetzungen von § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB erfüllt sein, dh es muss ein/e mitwirkungsbereite/r Dritte/r vorhanden sein. Die tatsächlich bestehende Mitwirkungsbereitschaft dieses/dieser Dritten muss das Familiengericht klären, dh der/die Dritte muss seine/ihre Bereitschaft ausdrücklich gegenüber dem Familiengericht erklären (MüKo/*Hennemann* BGB, 6. Aufl. 2012, BGB § 1684 Rn. 58; Staudinger/*Rauscher* BGB § 1684 Rn. 319).

2. Konkrete Anordnung und Vollstreckbarkeit

In einer Entscheidung des Familiengerichts über den Umgang müssen Umfang und Ausübung des Umgangsrechts konkret geregelt werden (BGH FamRZ 2012, 533 [534]; BGH NJW 1994, 312). Das Familiengericht kann sich folglich nicht auf eine bloße Feststellung der Umgangsberechtigung beschränken oder die Ausgestaltung des Umgangs bei Regelungsbe-

Umgangsrecht

Anforderungen an die Anordnung begleiteten Umgangs durch das Familiengericht; Fragen zur Verpflichtung des Jugendamts zur Umgangsbegleitung

§ 18 Abs. 3 SGB VIII, § 1684 Abs. 4 S. 3, 4 BGB

DIJuF-Rechtsgutachten 20.9.2018 – SN_2018_0868 Bm

Das Jugendamt wirkt derzeit an verschiedenen familiengerichtlichen Verfahren mit, in denen es um Umgangsbegleitungen geht. Dabei hat vor Ort grundsätzlich der Kinderschutzbund die Aufgabe der Umgangsbegleitung übernommen und hat das Jugendamt nach entsprechendem familiengerichtlichen Beschluss jeweils die Eltern an diesen verwiesen, der dann den begleiteten Umgang im Auftrag des Jugendamts nach § 18 Abs. 3 SGB VIII durchgeführt hat. Der Kinderschutzbund übernahm dann vollständig die weitere Koordination der Begleitung einschließlich der Absprache von Terminen etc.

In einem Fall, in dem der Verfahrensbestand und das Jugendamt eine Umgangsbegleitung empfehlen, hat das Familiengericht nun ausge-

darf den Eltern oder Dritten überlassen (Staudinger/Rauscher BGB § 1684 Rn. 168). Die Umgangsregelung umfasst vielmehr regelmäßig Art, Ort, Zeitpunkt, Häufigkeit und Dauer des Umgangs (BGH FamRZ 2012, 533 [534]; OLG Brandenburg FamRZ 1923; OLG Celle FamRZ 2008, 1552). Die Aufnahme konkreter Anweisungen in die Umgangsentscheidung ist erforderlich, damit diese eine Vollstreckung ermöglichen (BGH FamRZ 2012, 533 [534]; OLG Frankfurt a. M. FamRZ 1999, 617). Dies wird insbesondere aus Gründen des Konflikts zwischen den Eltern, die die Umgangsregelung überhaupt erst erforderlich machen, als erforderlich angesehen (zum Ganzen und zur Kritik an den rechtlichen Erfordernissen aus fachlicher Perspektive Staudinger/Rauscher BGB § 1684 Rn. 171).

Soll ein begleiteter Umgang angeordnet werden, so ist auch hier grundsätzlich das Konkretheitsgebot zu beachten und müssen in der Entscheidung daher ebenfalls Tage, Uhrzeit und Ort, Häufigkeit, Abholung und ggf weitere konkrete Modalitäten geregelt werden (OLG Köln JAmt 2011, 166 f; OLG Saarbrücken FamRZ 2010, 2085 [2086]; OLG Stuttgart FamRZ 2007, 1682). Dies bedeutet, dass einerseits die bei dem jeweiligen Umgangskontakt anwesende Person bzw das Jugendamt oder die Einrichtung, die den Umgang begleiten soll, bezeichnet werden muss (Staudinger/Rauscher BGB § 1684 Rn. 171; MüKo/Hennemann BGB § 1684 Rn. 58). Letztere hat dann die einzelne Person zu bestimmen, die den Umgang tatsächlich begleiten soll (MüKo/Hennemann BGB § 1684 Rn. 58). Andererseits sind aber in der gerichtlichen Anordnung auch bereits die (begleiteten) Umgangstermine nach Tagen, Uhrzeit, Ort, Häufigkeit, Modalitäten der Abholung und des Zurückbringens so konkret zu regeln, dass sie vollstreckt werden kann (OLG Köln JAmt 2011, 166 f; FK-SGB VIII/Proksch, 7. Aufl. 2013, SGB VIII § 18 Rn. 44). Die diesbezüglichen Einzelheiten dürfen, um die Vollstreckbarkeit sicherzustellen, nicht dem/der nicht mit sorgerechtlichen Befugnissen ausgestatteten Begleiter/in überlassen werden (OLG Köln JAmt 2011, 166 [167]; OLG Saarbrücken FamRZ 2010, 2085 [2086]; MüKo/Hennemann BGB § 1684 Rn. 58; GK-SGB VIII/Heuerding/Schleicher, Stand: 3/2015, SGB VIII § 18 Rn. 69).

Wenn Familiengerichte dennoch im Einzelfall, nachdem die Eltern ihr Einverständnis erklärt haben, zur Vorbereitung eines begleiteten Umgangs Kontakt zum Jugendamt oder einem Träger der freien Jugendhilfe aufzunehmen, von einer detaillierten Regelung Abstand nehmen, um damit das Einvernehmen nicht zu behindern (s. dazu Anm. zu OLG Köln JAmt 2011, 166 [167]), so ist es freilich möglich, die Termine mit den Eltern erst im Anschluss zu vereinbaren.

Weist das Familiengericht jedoch wie hier auf das Erfordernis einer vorherigen Festlegung der Umgangstermine hin, um über den begleiteten Umgang vollstreckbar beschließen zu können, so wird das Jugendamt, wenn es den Umgang im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 18 Abs. 3 SGB VIII ermöglichen will, nicht umhin kommen, die Begleitung der Termine bereits vor dem Beschluss abzusprechen bzw mit dem umgangsbereiten Träger der freien Jugendhilfe zu arrangieren oder von diesem arrangieren zu lassen. Der Kontakt zum Kinderschutzbund sollte daher zwecks Abstimmung, ob und welche Termine begleitet werden, möglichst

bereits vor dem familiengerichtlichen Termin hergestellt werden, wenn absehbar ist, dass ein begleiteter Umgang erforderlich ist. Zudem wäre es sinnvoll, wenn der Kinderschutzbund als mitwirkungsbereiter Dritter mit Einverständnis aller am Verfahren Beteiligten im Termin anwesend ist, sodass hier Termine direkt abgestimmt werden können.

II. Inhalt und Umfang des Anspruchs auf Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 18 Abs. 3 SGB VIII

Wie oben beschrieben, kann das Familiengericht nicht ohne entsprechende Einverständniserklärung des/der mitwirkungsbereiten Dritten beschließen, dass ein begleiteter Umgang zu bestimmten Zeiten, etwa abends oder am Wochenende, stattfinden soll. Es kann dies gerade nur dann, wenn ein/e Dritte/r zur Begleitung dieses konkreten Umgangs ausdrücklich bereit ist. Das Familiengericht kann auch das Jugendamt nicht rechtsverbindlich aufgrund seiner Verpflichtung nach § 18 Abs. 3 SGB VIII zur Begleitung ganz bestimmter Umgangstermine verpflichten, denn die fachliche Entscheidung, ob im konkreten Einzelfall begleiteter Umgang (zu diesen Zeiten) geeignet ist und entsprechend ein Unterstützungsanspruch nach § 18 Abs. 3 SGB VIII besteht, ist von der Entscheidung des Familiengerichts grundsätzlich unabhängig (BVerfG 29.7.2015 – 1 BvR 1468/15; FK-SGB VIII/Proksch SGB VIII § 18 Rn. 49; Schellhorn ua/Fischer SGB VIII, 5. Aufl. 2017, SGB VIII § 18 Rn. 29; zur Frage der Anordnungscompetenz des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt im Allgemeinen DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 143). Entsprechend führt hier im zweiten dargestellten Fall auch das Familiengericht selbst aus, dass der Vater seinen Anspruch auf dem Verwaltungsrechtsweg durchsetzen müsste.

Eine andere Frage ist aber, ob ein – ggf vor dem Verwaltungsgericht durchsetzbarer – Anspruch des Kindes bzw der Eltern nach § 18 Abs. 3 SGB VIII zur Begleitung des Umgang zu ganz bestimmten Zeiten besteht. Nach § 18 Abs. 3 SGB VIII haben sowohl Kinder und Jugendliche (§ 18 Abs. 3 S. 1 SGB VIII) als auch Eltern (§ 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII) einen subjektiven Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Dabei soll auch bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen Hilfestellung geleistet werden (§ 18 Abs. 3 S. 4 SGB VIII). Daraus wird jedoch kein Recht abgeleitet werden können, Eltern eine Umgangsbegleitung zu allen von diesen gewünschten Zeiten zur Verfügung zu stellen. Auf der anderen Seite scheidet auch eine grundsätzliche Ablehnung begleiteter Umgänge außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Jugendamts aus. Sind Umgangskontakte einem Elternteil aus persönlichen – bspw beruflichen – Gründen nicht unter der Woche während des Tages möglich und bedarf es daher zur Realisierung des Umgangsrechts einer Begleitung zu anderen Zeiten, so dürfte durchaus auch eine Verpflichtung zur Begleitung eines Umgangs am späten Nachmittag/frühen Abend oder am Wochenende in Betracht kommen, wobei dieser nicht notwendig durch eine/n Mitarbeiter/in des Jugendamts, sondern auch durch eine/n Mitarbeiter/in eines freien Trägers geleistet werden kann.